

Anrechnung von bezahlten Abwesenheiten bei Teilzeitmitarbeitenden

Grundsatz

Das kantonale Personalrecht geht in der Arbeitszeitverordnung (AZV)¹ vom Grundsatz der gleitenden Arbeitszeit aus. Daneben sind flexible Arbeitszeitmodelle möglich. Ihre Wahl ist zwischen Mitarbeitenden und vorgesetzter Stelle schriftlich zu vereinbaren. Aus betrieblichen Bedürfnissen der einzelnen Organisationseinheiten kann vom Abschluss solcher Arbeitszeitvereinbarungen abgesehen werden.

Für alle bezahlten Abwesenheiten wird grundsätzlich allen Mitarbeitenden die jeweilige Regel-Sollarbeitszeit gemäss Beschäftigungsgrad angerechnet.

Bei der Anrechnung von bestimmten bezahlten Abwesenheiten (siehe nachfolgender Absatz) wird bei Teilzeitmitarbeitenden unterschieden, ob schriftlich mit einer Arbeitszeitvereinbarung fixe Arbeitstage vereinbart worden sind oder nicht. Haben Mitarbeitende mit ihrer vorgesetzten Stelle schriftlich mit einer Arbeitszeitvereinbarung fixe Arbeitstage vereinbart (Ablage im eDossier zwingend erforderlich), wird ihnen bei einer nicht im Voraus bekannten oder geplanten Abwesenheit in den unten aufgeführten Fällen die Arbeitszeit gemäss Vereinbarung gutgeschrieben.

Welche Abwesenheiten sind betroffen?

Betroffen sind ausschliesslich die nicht im Voraus bekannten oder geplanten Verhinderungen an der Arbeitsleistung infolge eigener Krankheit, Unfall oder für die Pflege bei Krankheit eigener Kinder (bezahlter Kurzurlaub gemäss § 33 Abs. 1 lit. k PLV²).

Korrektur der Zeiterfassung manuell

Sind fixe Arbeitstage schriftlich mit einer Arbeitszeitvereinbarung vereinbart worden, werden ganztägige Abwesenheiten an einem vereinbarten Arbeitstag entsprechend der vereinbarten Arbeitszeit angerechnet. Die Mitarbeitenden tragen die entsprechenden Arbeitsstunden im Zeiterfassungssystem selber ein bzw. melden diese der zuständigen Stelle.

Keine fix vereinbarten Arbeitstage

Sind keine fixen Arbeitstage vereinbart (Regelfall), werden alle bezahlten Abwesenheiten entsprechend der dem Beschäftigungsgrad entsprechenden Tages-Sollarbeitszeit angerechnet.

Erfüllung gesetzlicher Pflichten

Während Militär-, Zivilschutz-, Feuerwehrdienst und zivilem Ersatzdienst, zu welchem die Mitarbeitenden auf Grund ihrer Einteilung und ihres Grades verpflichtet sind, wird der Lohn ausbezahlt.

Während der Leistung dieses Dienstes wird für jeden Arbeitstag die Regel-Sollarbeitszeit gemäss Beschäftigungsgrad erfasst.

¹ Arbeitszeitverordnung (AZV; SAR 161.115)

² Personal- und Lohnverordnung (PLV; SAR 165.111)

Weiterbildung

Ohne anderslautende Vereinbarungen erfolgt für eine halbtägige Weiterbildung unabhängig vom Beschäftigungsgrad eine Gutschrift von 4,2 Stunden für Weiterbildung, für eine ganztägige Weiterbildung eine solche von 8,4 (resp. gemäss Bandbreitenmodell max. 8,57) Stunden. Falls die Dauer der Weiterbildung kürzer als jeweils ein halber Tag ist, werden die tatsächlichen Stunden angerechnet.

Feiertage / Brückentage ohne Kompensation

Der Regierungsrat beschliesst jährlich über die arbeitsfreien Tage. Diese sind in der jährlichen Übersicht "Sollarbeits- und Betriebszeiten" aufgeführt und werden im InKA und im Internet auf www.ag.ch publiziert. Die entsprechenden Tage gelten nicht als Arbeitstage, weshalb sie auch bei der Berechnung der Jahressollarbeitszeit nicht berücksichtigt werden. An diesen Tagen beträgt die Sollarbeitszeit in der Zeiterfassung für alle Mitarbeitenden Null, der Gleitzeitsaldo wird nicht verändert. Fallen Feiertage oder Brückentage ohne Kompensation auf einen vereinbarten fixen Arbeitstag der Mitarbeitenden, erfolgt ebenfalls keine Arbeitszeitgutschrift.

Änderungen der Arbeitszeitvereinbarungen

Arbeitszeitvereinbarungen gelten grundsätzlich für ein Kalenderjahr und werden in der Regel im November abgeschlossen, geändert oder stillschweigend verlängert.

Inkrafttreten der Regelung

Diese Regelung tritt ab 1. Januar 2020 in Kraft.